

Gegenüberstellung

Anlage 2

derzeit gültige Hauptsatzung vom 24.06.2011  
in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2014

Entwurf der Neufassung

§ 1 Name/Dienstsiegel	§ 1 Name/ <del>Wappen/Flagge</del> /Dienstsiegel
<p><del>(1) Die Gemeinde Ziesendorf führt als</del> Dienstsiegel <del>das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell, Krone und der Umschrift</del> <b>GEMEINDE ZIESENDORF • LANDKREIS ROSTOCK •</b> (2) Die Gemeinde besteht aus den Orten Ziesendorf, Fahrenholz, Nienhusen, Buchholz, Buchholz-Heide. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p>(1) Die Gemeinde Ziesendorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Das Wappen zeigt: Geteilt. Oben von Rot und Silber im Zinnenschnitt schräglinks geteilt. Unten in Blau ein aus drei Tragsteinen und einem Deckstein bestehendes silbernes Steingrab.</p> <p>(3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Gemeinde benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.</p> <p>(4) Die Flagge der Gemeinde Ziesendorf ist gleichmäßig längsgestreift. Der obere Streifen ist von Rot und Weiß im Zinnenschnitt heraldisch schräglinks geteilt. Der untere Streifen ist blau und mittig mit der Figur des Gemeinewappens belegt, die vier Fünftel der Höhe des Streifens einnimmt; einem aus drei Tragsteinen und einem Deckstein bestehenden weißen Steingrab. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 2 zu 3.</p> <p>(5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeinewappen mit der Umschrift <b>GEMEINDE ZIESENDORF • LANDKREIS ROSTOCK •</b>.</p> <p>(6) Die Gemeinde besteht aus den Orten Ziesendorf, Fahrenholz, Nienhusen, Buchholz, Buchholz-Heide. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>

### **Erläuterung zu Abs. 1 bis 4:**

Das Führen der Hoheitszeichen als Symbol der kommunalen Selbstverwaltung ist eine wichtige Angelegenheit, die in der in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmt werden sollte. Dadurch kann auch die Verwendung des Wappens geschützt und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. Wappenführende Gemeinden haben ihr Wappen im Dienstsiegel zu führen (§ 9 Abs.2 KV M-V).

<b>§ 5 Bürgermeister</b>	<b>§ Bürgermeister</b>
(3) Weiterhin werden dem Bürgermeister folgende Entscheidungen übertragen:  1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb der Wertgrenze von 2 000 EURO Jahresbetrag und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 2 Jahren;  2. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Finanzausschusses einholen;  3. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unter 100 EURO.	(3) Weiterhin werden dem Bürgermeister folgende Entscheidungen übertragen:  1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb der Wertgrenze von 2 000 EURO Jahresbetrag und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 2 Jahren <b>sowie Pachtverträge für Gärten und Kleinflächen, Garagenmietverträge;</b>  2. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Finanzausschusses einholen;  3. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unter 100 EURO.

### **Erläuterung zu § 5 Abs.3:**

Die Jahreserträge aus den Pachtverträgen für Gärten und Kleinflächen und aus Garagenmietverträgen sind sehr gering. Weil die Verträge unbefristet sind, entscheidet aber bisher die Gemeindevertretung darüber.

Wegen des häufigen Wechsels der Mieter/Pächter schlagen wir im Interesse der Verfahrensvereinfachung für die betroffenen Miet- bzw. Pachtinteressenten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes vor, die Entscheidungskompetenz dem Bürgermeister zu übertragen.

Die Angelegenheit ist für die Übertragung auf den Bürgermeister geeignet, weil es sich i.d.R. um eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle handelt, für die die Gemeindevertretung außerdem Grundsätze für den Abschluss der Verträge festlegen könnte. Darüber hinaus hat der Bürgermeister aufgrund von § 5 Abs.10 der Hauptsatzung die Gemeindevertretung über Entscheidungen zu unterrichten, die er im Rahmen einer Kompetenzübertragung getroffen hat. Diese Änderung empfehlen wir allen amtsangehörigen Gemeinden im Rahmen einer Hauptsatzungsänderung. Die Gemeinde Kritzmow ist dieser Empfehlung bereits gefolgt.